

Meisterpflicht: Die Zeit ist reif

Von Peter Schmidt

NACH DER NOVELLIERUNG der Handwerksordnung besteht die Meisterpflicht für Reifenservice bereits seit 2004. Mit dem Ablauf dieses Jahres endet aber auch die Übergangsfrist für all die Betriebe, die bis jetzt noch keinen Meister stellen. Wir sprachen mit dem BRV-Geschäftsführer Hans-Jürgen Drechsler über den gegenwärtigen Stand der Umorganisation in der Branche und über die Möglichkeiten, Versäumtes nachzuholen.

GB: Seit der Novellierung der Handwerksordnung sind fast zweieinhalb Jahre ins Land gegangen. Im nächsten Jahr gilt die Meisterpflicht in den Servicebetrieben des Reifenfachhandels. Sind Ihre Mitglieder für die Zeit nach dem Übergang gewappnet?

HJD: Die Handwerksordnung besagt ja, dass zur Ausübung unserer Kerntätigkeiten im Reifen-Service die Meisterqualifikation in einem der Kfz-technischen Berufe Voraussetzung ist und das gilt nach der vereinbarten Frist von 3 Jahren ab dem 1.1.07. Wir gehen momentan davon aus, dass etwa 75 bis 80 Prozent unserer Mitglieder diese Voraussetzung erfüllen und damit ohne Probleme ihre Tätigkeit weiter ausüben können. Wir haben also schon einen sehr hohen Anteil von Meisterbetrieben unter unseren Mitgliedern und in den letzten drei Jahren sind eine ganze Reihe Maßnahmen zu Qualifikation umgesetzt worden.

GB: Ziel ist aber doch, dass alle das Klassenziel erreichen. Wie wollen Sie es schaffen, dass auch noch die letzten 20 bis 25 Prozent der Mitglieder nachziehen?

HJD: Unsere Zielrichtung war und ist es jedenfalls nicht, irgendwelche Betriebe zu sperren, sondern jedem die Chance in einem angemessenen Maße zu geben, diese Bedingungen zu erfüllen und damit insgesamt das Qualifikationsniveau zu erhöhen. Was noch

zu tun ist: Wir werden unsere Mitglieder permanent darüber informieren, was auf sie zukommt und parallel dazu alle Möglichkeiten einräumen, die nötig sind, um sich selber weiter zu qualifizieren. Es gibt bei unserem traditionellen Partner, der Stahlgruber-Stiftung in München, zurzeit genügend Kapazitäten für Meistervorbereitungslehrgänge. Außerdem gibt es noch die Innung Essen-Köln-Bergisch Land, die auch Meistervorbereitungslehrgänge anbietet. Man muss natürlich den Willen haben, das umzusetzen. Wir können nur informieren.

Insofern kommt auch den Kooperationszentralen eine besondere Bedeutung zu, um Information an die Gesellschafter weiterzugeben. Auch die Zentralen sind umfänglich informiert worden und wir erwarten natürlich, dass von dort noch einmal ein Impuls kommt.

GB: Im Grunde steht die Uhr doch schon auf 5 vor 12. Was könnte derjenige machen, der noch nicht »meisterlich« ausgestattet ist?

HJD: Er müsste analysieren, wie seine Situation genau ist. Hat er die Meisterqualifikation, will er sie nachholen oder kann er sich eine Ausnahmegenehmigung bewilligen lassen, um seine Ausübungsberechtigung zu erhalten. Hier gibt es wiederum mehrere Möglichkeiten, nämlich die Altgesellenregelung, einen besonderen Zugang für Ingenieure und

Techniker oder Industriemeister oder über die so genannte Unzumutbarkeitsregelung – das alles sollte geprüft werden. Zumindest kann man als Unternehmer eventuell eine Ausnahmeregel in Anspruch nehmen und dann trotzdem in die Handwerksrolle eingetragen werden. Oder der Unternehmer kann die gleiche Prozedur auch auf einen Mitarbeiter beziehen, wenn er jemanden hat, der eine Regelung in Anspruch nehmen kann und dann als Betriebsleiter eingesetzt wird. Wenn alles nicht geht, um die Bedingungen zu erfüllen, muss man eben einen Meister einstellen.

GB: Dabei gelten ja verschiedene Meisterbriefe neben dem Kfz-Meister und dem Vulkaniseurmeister.

HJD: Voraussetzung ist die Meisterqualifikation in einem der fünf kraftfahrzeugtechnischen Berufe: Karosserie- und Fahrzeugbauer, Zweiradmechaniker, Landmaschinenmechaniker, Kfz-Techniker sowie Vulkaniseur-/Reifenmechaniker.

GB: Daneben sind aber noch eine Reihe Ausnahmegenehmigungen möglich. Wie kann man denn beispielsweise die Altgesellenregelung in Anspruch nehmen?

HJD: Erfahrungsgemäß geht das unkompliziert, wenn das betreffende Mitglied die Regelung für sich in Anspruch nimmt oder für



Sie wollen wissen, woher der Wind weht?

Wir haben,

- genau 3 erfolgreiche Handelskonzepte!
- über 30 Jahre Handelserfahrung!
- über 50 Leistungsbausteine!
- über 800 Handelspartner!

Goodyear Dunlop Handelssysteme – Zusammen erfolgreich!

Jetzt Termin für die Reifenmesse (Halle 3, Stand 109) vereinbaren:
Telefon: +49 (0)221 97666-202 · E-Mail: kontakt@gdhs.de · www.gdhs.de

GDHS
GOODYEAR DUNLOP HANDELSYSTEME

einen Mitarbeiter. Er muss einen formlosen Antrag stellen nach §7b Abs. 1 der HwO bei seiner regionalen Handwerkskammer...

GB: ... was einen gängigen Weg darstellt für einen Betrieb ohne Meister aber mit erfahrenen Mitarbeitern.

HJD: Das gilt auch für viele Inhaber. Voraussetzung ist eben die entsprechende Gesellen-Abschlussprüfung mit 6-jähriger Berufstätigkeit, von denen 4 Jahre in leitender Stellung verbracht werden müssen.

GB: Für Inhaber mit Gesellenbrief dürfte das kein Problem sein, wobei Ingenieure im Reifenhandel wohl doch eher die Ausnahme sind.

HJD: Wobei wir das aber immerhin schon zweimal gehabt haben. Das ist zwar nicht so ausgeprägt, ist aber auch eine Möglichkeit, die geprüft werden muss.

GB: Wichtiger dürfte jedenfalls die Möglichkeit für BRV-Mitglieder mit Gesellenbrief sein, die schon länger als im Handel tätig sind, aber noch keinen Meisterbrief haben und schon ein gesetztes Alter erreicht haben.

HJD: Für die gilt § 8 der HwO, die Unzumutbarkeit der Meisterprüfung. Basis ist aber die Gesellenprüfung in einem der kraftfahrzeugtechnischen Berufe. Wenn dann jemand 47 Jahre und älter ist kann er einen Antrag stellen bei der Handwerkskammer. Auch das ist schon in Anspruch genommen worden. Alles das ist vom Gesetzgeber so gewollt. Damit will er erleichterte Zugangsmöglichkeiten schaffen, um ein gefahrgeneigtes Handwerk auszuüben, das eigentlich eine Meisterqualifikation als bindende Voraussetzung hat.

Dazu muss man eines ergänzen: Die Ausnahmegenehmigungen berechtigen zwar zur Ausübung des Handwerks, aber nicht zur Ausbildung – dazu muss nach wie vor die Meisterqualifikation vorhanden sein!

GB: Dafür scheinen die Ausnahmeregelungen so ziemlich alles abzudecken. Oder erwarten sie noch Probleme?

HJD: Wir sind uns durchaus bewusst, dass es sicherlich hier und da Härtefälle geben wird, wo weder die Qualifikation vorliegt noch über die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung dem Rechnung getragen werden kann. Hier muss man dann die Einzelfälle genau prüfen. Wir als BRV sind dann auch bereit Unterstützung zu geben.

GB: Also wenn ein Betrieb trotz Übergangsfrist und der Möglichkeit Ausnahmegenehmigungen in Anspruch zu nehmen die Qua-

[HwO-Novelle und »Tankstellenurteil«]

Die Novellierung der Handwerksordnung ist vor dem Hintergrund der steigenden Arbeitslosenzahlen zu sehen und der damit verbundenen Absicht des Gesetzgebers Kleinunternehmen zu fördern, die Dienstleistungen anbieten können. Somit galt es Beschränkungen abzubauen, die aus der alten Handwerksordnung resultieren. Die so genannten Vollhandwerke wurden durch die Novelle um 53 Gewerke reduziert, um Raum für Firmengründungen zu schaffen. Erhalten wurden hingegen 29 so genannte »Gefahrenhandwerke« zu denen die 5 im Interview genannten Kraftfahrzeughandwerke gehören: Karosserie- und Fahrzeugbauer, Zweiradmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker und Vulkaniseur-/Reifenmechaniker. Reifenservice, die Demontage und Montage von Rädern und Reifen wird damit zu einer Tätigkeit, die eine besondere Qualifizierung erfordert und der Meisterpflicht unterliegt. Damit ist eine klare Aufwertung verbunden, die das so genannte »Tankstellenurteil« aus den siebziger Jahren, nach dem Reifenservice als geringfügig eingestuft wird und quasi von jedermann ausgeübt werden kann, gewissermaßen kassiert.



Geschäftsführer des BRV Hans-Jürgen Drechsler: Beim BRV ist zudem eine Unterlage »Rechtsfolgen aus der HwO-Novelle« abrufbar, in der alle wichtigen Punkte dargestellt sind.

lizierung nicht schafft, darf er am Ende das Handwerk nicht ausüben und wird dicht gemacht.

HJD: Sicherlich nicht von heute auf morgen. Es wird immer wieder Fristen geben. Aber es kann auch zu einer Schließung kommen.

GB: Was wird in dem verbleibenden Dreivierteljahr noch geschehen?

HJD: Es laufen in Kooperationen und verschiedenen Betrieben noch Qualifizierungsprogramme. Parallel dazu haben wir ein Gutachten zu unserer Rechtsposition (das Reifenservice ein gefahrgeneigtes Handwerk ist und deshalb der Meisterpflicht bedarf, d. Red.) beim Ludwig-Fröhler-Institut in München in Auftrag gegeben, um dann über den Deutschen Industrie- und Handwerkskammertag diese Rechtsauffassung bis in die regionalen Handwerkskammern durchzustellen. Bevor es so weit ist und nachdem das Gutachten vorliegt, werden wir noch einmal in die Informationsoffensive gehen.

GB: Braucht denn jede Filiale einen Meister?

HJD: Vom Grundsatz her muss in jeder Filiale ein Meister sein. Wir haben eine rechtliche Überprüfung vorgenommen, inwieweit die neue Ordnung eine definitive Anwesenheit erforderlich macht und sind zu dem Ergebnis gelangt, dass es dort, wo Filialen eng beieinander liegen, es für einen Meister möglich ist zwei Filialen zu betreuen. Dazu hat der BRV eine abrufbare Dokumentation verfügbar.

GB: Bei über 1.300 Mitgliedern, die im BRV organisiert sind, wird es aber noch einige Betriebe geben, die noch etwas tun müssen für ihre Anpassung an die neue HwO. Wo sehen Sie denn die Vorteile der Betriebe?

HJD: Generell wird das Reifen- und Vulkaniseurhandwerk und die Arbeiten, die wir ausführen, deutlich aufgewertet. Wir erwarten eine Anhebung der Qualifikationsniveaus und damit findet auch der Wettbewerb auf einer gleichen Basis statt.

GB: Wird es den Betrieben besser gehen?

HJD: Das hängt nicht allein von der Meisterqualifikation ab. Aber es ist immer unser Credo gewesen, dass die Qualifikation der Mitarbeiter das A und O im Wettbewerb ist. Das ist ein ganz entscheidendes Kriterium mit dem sich ein Betrieb von anderen, die ähnliche Dienstleistungen anbieten können, unterscheiden kann.

GB: Herr Drechsler, vielen Dank für das Gespräch.